

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 48

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

— (Freiwillige Schießvereine. Verwendung von Ordonnanzwaffen.) Ein Circular des eidg. Militärdepartements an die Kantone vom 19. August sagt: Nach Artikel 140 der Militärorganisation vom 13. November 1874 werden die freiwilligen Schießvereine, sowie die in Artikel 104 erwähnten besondern Schießübungen vom Bunde unterstützt, insofern sie organisiert sind und die Schießübungen mit Ordonnanzwaffen und nach militärischer Vorschrift stattfinden.

Nach Artikel 5 der Verordnung betreffend die Förderung des freiwilligen Schießwesens vom 29. November 1876 müssen die Schießübungen mit Ordonnanzgewehren und mit Ordonnanzmunition stattfinden. Wer als Gewehrtragender in der Armee eingesetzt ist, hat mit seinem Militärgewehr zu schießen.

Wenn nun auch anerkannt werden muß, daß in Vollziehung dieser Vorschriften das herwärtige Circular vom 24. März 1880 sich strikte an die bezüglichen Bestimmungen gehalten hat, so darf auf der andern Seite nicht unberücksichtigt bleiben, daß eine, wenn auch nicht die Mehrzahl repräsentierende, Anzahl Vereine in anerkennenswerther Weise Mehrleistungen mit Bezug auf Anzahl Uebungen und Munitionsverbrauch aufweist und gerade diese Vereine mit Rücksicht auf die Vereinsthätigkeit von der erwähnten strengen Gesetzesauslegung betroffen wurden.

In Würdigung dieses Umstandes hat daher der Bundesrath in näherer Ausführung der Verordnung vom 29. November 1876 auf unsern Antrag bestimmt, daß die freiwilligen Schießvereine, welche auf Bundesunterstützung Anspruch machen wollen, die in Artikel 6 und 7 der Verordnung vom 29. November 1876 vorgeschriebenen Uebungen, sowie alle für ihre Mitglieder zu diesem Zwecke weiter angeordneten Nachübungen, genau nach den Bestimmungen des Artikels 5 der fraglichen Verordnung abzuhalten haben. Dabei sei strengstens untersagt, von allfälligen weiteren Uebungen des Vereins, an welchen auch nur einzelne Vereinsmitglieder ihre nicht ordnungsmäßigen Waffen gebrauchen, irgend eine Eintragung in die einzusendenden Schießtabellen (Art. 10) zu machen.

Sie wollen von diesem bundesrathlichen Beschluß den freiwilligen Schießvereinen Ihres Kantons gefälligst Kenntniß geben.

— (Instruktion betreffend die Verpflegung von Militärkranken in Civilspitalern in Friedenszeiten.) (Vom 11. September 1880.)

A. Allgemeines.

§ 1. Die Uebernahme von Militärkranken durch ein Civilspital geschieht in Folge eines Uebernehmens desselben mit dem Oberfeldarzt Namens des Militärdepartements.

Letzterer mischt sich nicht in die innere Organisation der Spitäler. Er gibt denselben lediglich die nöthigen Anleitungen über das Verfahren bei Aufnahme und Entlassung der Militärkranken, sowie über die Form des Reports und Rechnungswesens, soweit dieselben erforderlich sind.

§ 2. Sowohl den höheren als den subalternen Sanitätsoffizieren der Armee steht das Recht zu, sich zu überzeugen, wie ihre Kranken besorgt und verpflegt sind, und dem Oberfeldarzt ihre Wahrnehmungen mitzutheilen; es hat dies jedoch ohne Störung des Spitalbetriebes zu geschehen, und zu maßgebenden Weisungen an das Spitalpersonal sind sie nicht befugt.

B. Aufnahme.

§ 3. Die Aufnahme geschieht in der Regel des Vormittags und zwar nur gegen Abgabe eines von einem Sanitätsoffizier ausgestellten Krankenpasses.

Der Kranke bringt seine persönliche Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung (mit Inbegriff des Dienstbüchleins) mit; die Handfeuerwaffen sind vorher zu entladen und alle Munition ist beim Korps zurückzubehalten, ebenso Pferd und Pferdeausrüstung.

In den Krankenpaß hat der Spitalarzt sofort den Eintritt des Kranken am richtigen Orte einzutragen und die mitgebrachten Kleider und Effekten durch die Verwaltung verpacken zu lassen.

Der Krankenpaß dient als Beleg sowohl für das Spitalsohnguthaben des Mannes, als auch für die Verpflegungsrechnung

des Spitals; er ist daher sorgfältig aufzubewahren und genau nach den begedruckten Anleitungen zu führen.

§ 4. Wird ein schwer verletzter oder kranker Militär im Nothfall in das Spital gebracht, bevor ein Krankenpaß ausgestellt werden konnte, so ist vom Arzt des betreffenden Korps ein Krankenpaß ungesäumt nachzuverlangen. Das Effectenverzeichnis auf der Rückseite ist alsdann im Spital aufzunehmen. Ist keine Nothlage vorhanden, so ist die Aufnahme ohne Krankenpaß zu verweigern.

C. Pflichten und Rechte der Spitalkranken.

§ 5. Die Spitalgänger sind in disziplinarischer Hinsicht den Beamten des Spitals unterstellt und haben sich in allen Theilen der Hausordnung der Anstalt zu fügen. Immerhin fahren sie fort, unter den allgemeinen militärischen Gesetzen zu stehen. — Schwere disziplinarische Vergehen, welche militärische Bestrafung erheischen, sind sofort an den Oberfeldarzt zu berichten.

§ 6. Die Verpflegung und ärztliche Versorgung der kranken Militärs ist die gleiche wie diejenige der übrigen Spitalkranken.

§ 7. Von lebensgefährlichen Erkrankungen oder Verletzungen wird die Spitalverwaltung die Angehörigen in Kenntniß setzen, wenn dies nicht vom Korps aus geschieht ist.

§ 8. Bis zum Erlaß eines neuen Verwaltungsreglements wird den Spitalgängern der Sold in der Regel erst bei der Entlassung aus dem Spital ausgerechnet und zwar, wenn sie zum Korps entlassen werden, durch den Rechnungsführer (Quartiermeister oder Hauptmann) ihres Korps, und wenn sie nach Hause entlassen werden, durch ihr Kantonskriegskommissariat.

D. Evacuationen.

§ 9. Werden Kranke aus einem Spital in ein anderes evacuirt, so sind denselben ihre Krankenpässe bereinigt mitzugeben. Das empfangende Spital ist durch das abgebende rechtzeitig zu avisiren.

Werden mehrere Kranke gleichzeitig evacuirt, so sind sie entweder durch einen leichtkranken Offizier oder Unteroffizier oder durch einen Wärter an den Bestimmungsort zu führen.

E. Entlassungen.

§ 10. Kranke und Verwundete sollen in der Regel bis zu ihrer vollständigen Heilung, beziehungsweise Arbeitsfähigkeit, im Spital verpflegt werden.

Ausnahmen sind sowohl während als nach dem Dienst nur gestattet:

1) Bei Patienten, deren gänzliche Wiederherstellung in sicherer Aussicht steht und welche die Entlassung dringend verlangen, jedoch nur nach Unterzeichnung eines Verzichtshelms nach Formular.

2) In allen andern Fällen nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Oberfeldarztes, sei es mit, sei es ohne Unterzeichnung eines Verzichtshelms.

§ 11. Jeder Entlassene hat der Spitalverwaltung für seine zurückerhaltenen Effekten zu quittiren.

§ 12. Jedem Entlassenen ist sein Krankenpaß gehörig bereinigt zuzustellen, mit dem bestimmten Befehl, denselben sofort an gehöriger Stelle (§ 8) zu übergeben.

Nur die Krankenpässe der Verstorbenen und Desertirten sind mit der Spitalrechnung direkt an den Oberfeldarzt zu senden.

§ 13. Die Entlassung geschieht in der Regel am Morgen zwischen Frühstück und Mittagessen. In denjenigen Spitalern, welche den Entlassungstag auch als Pflegetag verrechnen, hat sie nicht vor Nachmittag zu erfolgen.

F. Todesfälle.

§ 14. Die Spitalverwaltung benachrichtigt von jedem Todesfall unverzüglich sowohl die Verwandten als das Korps oder Kurkommando oder, wenn die Truppe entlassen ist, die kantonale Militärbehörde des Verstorbenen, indem sie dessen Nachlaß verpackt und zur Verfügung stellt. Die Uebermittlung des unter dem Nachlasse befindlichen Privatguthums an die rechtmäßigen Erben ist in der Regel Sache der Militärbehörde.

Die Spitalverwaltung besorgt die nöthigen Schritte beim Civilstandsbeamten und sorgt auf Rechnung des Bundes für eine schließliche Beerdigung, wofern der Leichnam nicht von den Verwandten reklamirt wird.

In der Regel soll die Sektion vorgenommen und deren Er-

gebniß protokolliert werden; den Verwandten steht ein Einspruchsrecht nicht zu.

G. Rapportwesen.

§ 15. Für gewöhnlich wird nichts verlangt als:

- 1) exakte Führung der Krankenpässe;
- 2) Führung der nöthigen Notizen, um über diejenigen Fälle, bei welchen Tod oder bleibender Nachtheil eintreten kann und daher Entschädigungsansprüche zu gewärtigen sind, genauen Bericht erstatten zu können.

§ 16. Werden Spitäler bei größeren Truppen-Aufgeboten (Divisionen oder Brigade-Zusammenzügen) vorübergehend oder in höchstem Maß in Anspruch genommen, so haben sie überdies:

- 1) über die Kranken aus diesem Dienst ein fortlaufendes Krankenverzeichnis nach Formular II zu führen und am Schluß des Dienstes mit der Rechnung an den Oberfeldarzt einzusenden;
- 2) den Divisions- oder Brigadearzt auf dessen Verlangen über die Zahl der belegten Betten auf dem Laufenden zu erhalten, damit er die Evacuationen dem vorhandenen Belegraum anpassen kann.

§ 17. Die nöthigen Formulare für Krankenverzeichnisse und Verzichtsscheine sind durch den Oberfeldarzt zu beziehen.

H. Rechnungsstellung.

§ 18. Im gewöhnlichen Instruktionsdienst ist die Rechnung für jeden Patienten sofort bei dessen Abgang an den Oberfeldarzt einzusenden. Es kann auch die Rechnung für mehrere Kranke desselben Korps oder Kursets auf dem gleichen Blatt gestellt werden, niemals aber für Kranke verschiedener Korps oder Kurse.

§ 19. Bei größeren Truppenaufgeboten wird die Rechnung waffenweise sofort nach Entlassung aller oder der meisten Patienten gestellt und an den Oberfeldarzt eingesandt (je eine Rechnung für Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Genie, Sanität und Verwaltung), wobei die zugetheilte Mannschaft anderer Waffengattungen der Waffe zugerechnet wird, bei welcher sie eingetheilt ist, z. B. ein Wärtler einer Batterie der Artillerie.

§ 20. Bezüglich der Form der Rechnungsstellung ist Folgendes zu beobachten:

- 1) Die Rechnung ist an das Korps oder den Kurs zu stellen, dem der Betreffende angehört, z. B. „Rechnung für die Infanterie-Reservatenschule I Luzern“, „für den Wiederholungskurs der Batterie Nr. 11“, „für die Infanterie der III. Division“ für Verpflegung des u.
- 2) Von jedem Manne ist anzugeben: Name und Vorname, Grad, Datum des Ein- und Austritts (Vors oder Nachmittag), Zahl der Pflagestage, Total der Pflagekosten.
- 3) Extra-Ausgaben für einen einzelnen Patienten, z. B. Verordigungsauslagen, sind in der Regel auf dessen Verpflegungsrechnung beizufügen, immerhin genügend motivirt. Betreffen dieselben Vorschüsse auf sein Guthaben für Sold und Reiseentschädigung, z. B. Gelbvorschüsse für die Heimreise, so sind sie auch auf der Rückseite des Krankenpasses an geeigneter Stelle anzumerken, damit sie am Soldguthaben in Abzug gebracht werden.
- 4) Bleiben Patienten über Neujahr in Behandlung, so ist für sie auf 31. Dezember eine erste Rechnung zu stellen und auf den Entlassungstag eine zweite für das folgende Jahr.

— (Verordnung über Revolver-Munition.) Mit Rücksicht auf den Bundesrathesbeschuß vom 27. April 1880 und unser Kreisschreiben vom 28. Juni abhin, betreffend die Zuthellung und Abgabe des Ordennanzrevolvers, und in weiterer Ausföhrung des Art. 170 der Militärorganisation haben wir verordnet und die administrative Abtheilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung mit der Vollziehung beauftragt:

- 1) Die Revolvermunition als gesetzliche Kontingentmunition
 - a. für die kantonalen Korps, inklusive Offiziere, den Kanonengezeughäusern,
 - b. für die eidgen. Korps, inklusive Offiziere, den eidgen. Kriegsbepots beförderlichst zuzustellen und abzugeben.
- 2) Den Detailverkauf der Revolverpatronen den patentirten Munitionsverkäufern zu übertragen, wofür die gleichen Bestimmungen in Kraft treten, wie solche für den Verkauf der Gewehrpatronen gelten, so daß die Munitionsverkäufer die Revolverpatronen zum Preise von 5 Cts. das Stück oder Fr. 1 das Päcklein von 20 Stück abzugeben haben.

In die Verwaltung und Magazinirung der Kantone kommen somit die Revolverpatronen für den reglementarischen Bestand der Revolvertragenden:

- a. der Stäbe der Infanteriebataillone, 5 Offiziere, 5 mal 40 Patronen = 200 Patronen,
- b. der Kompagnieoffiziere der Infanteriebataillone, 20 Offiziere, 20 mal 40 Patronen = 800 Patronen,
- c. der Dragonerschwadronen, 5 Offiziere, 2 Unteroffiziere, 4 Trompeter, 11 mal 60 Patronen = 660 Patronen,
- d. der Feldbatterien, 7 Offiziere, 8 Unteroffiziere, 4 Trompeter, 19 mal 40 Patronen = 760 Patronen,
- e. der Gebirgsbatterien, 7 Offiziere, 4 Unteroffiziere, 11 mal 40 Patronen = 440 Patronen.

Für die kombinierten Füsiliers- und Schützenbataillone werden die Patronen der Stäbe jeweilen zur Hälfte den Kantonen zugetheilt, welche die Gattungen stellen.

— (Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend die gesetzliche Kreirung der Stelle eines Schießoffiziers des Waffenplatzes Thun.)

Tit. Veranlaßt durch die fortwährenden Klagen und Reklamationen der Bewohner von Thierachern und Umgebung wegen Gefährdungen durch die Schießübungen hatten wir Ihnen mittelst Botschaft vom 26. Mai 1876 (Bundesblatt 1875, Bd. III, S. 219) eine Erweiterung des Waffenplatzes Thun beantragt und in derselben bemerkt, daß die in Sachen von der Regierung des Kantons Bern und von unserem Militärdepartement bestellten Kommissionen unter Anderem zu dem Schluß gelangen, es sei für den Waffenplatz Thun ein eigener Schießoffizier zu ernennen, welchem namentlich das Ueberwachen sämmtlicher Schießübungen, insbesondere mit Bezug auf das Einhalten der Vorsichtsmaßregeln, richtige Aufstellung von Schreien und Geschützen unter Beobachtung der von der Kommission aufgestellten Regeln zu übertragen wäre.

Dieser Forderung wurde im Frühjahr 1878 nachgekommen, und es darf hier konstatiert werden, daß seither das an den Schießplatz Thun anstoßende Privatguthum von vielen Belästigungen, wenn auch nicht ganz, doch zum guten Theile bewahrt worden ist.

Die Funktionen eines Schießoffiziers wurden einem Instruktionsoffizier der Artillerie, der selbstverständlich mit diesem Schießen vollständig vertraut sein muß, übertragen und demselben folgende Völleghenheiten zugewiesen:

Der Schießoffizier führt die Aufsicht über alle das Schießwesen betreffenden Einrichtungen des Waffenplatzes. Im Besondern liegt demselben ob, Sorge für die gute Instandhaltung der Signaleinrichtungen; Kontrolle über den Signaldienst und die für die Schießübungen mit Geschützen bestellten Leute; Handhabung der Polizei auf dem Schießplatze; Ertheilung der nöthigen Belehrungen und Aufschlüsse zur Orientirung an die mit der Leitung der Schießübungen betrauten Offiziere; Erlaß aller für die Sicherung und Benachrichtigung der Umgebung und der Anwohner des Schießplatzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Anzeigen; Kontrolle über die Aufstellung der Schelben; Sorge für die Einsammlung und Ablieferung der blind gegangenen oder blind geladenen Geschosse; Führung eines Journals über alle in Thun stattfindenden Schießübungen und Schießversuche. Im Fernern hat er stetsfort möglichst genaue Erhebungen über die Gefährdung der Umgebung bei den verschiedenen Schießübungen selbst oder durch geeignete Drittpersonen machen zu lassen, alle wegen Gefährdung der Umgebung einkaufenden Reklamationen entgegen zu nehmen, weiter zu untersuchen und zu begutachten. Soweit ihm neben diesen Dienstverrichtungen noch Zeit bleibt, hat der Schießoffizier auch bei der Instruktion mitzuwirken.

In unserer Botschaft zum Budget des Jahres 1880 hatten wir einen besonderen Ansaß für den Schießoffizier ausgenommen, jedoch die Zahl der Instruktoren II. Klasse von 14 auf 13 reduziert, ersteres gestützt darauf, daß der Schießoffizier in Folge Inanspruchnahme seiner diesfälligen Funktionen nicht mehr bei der Instruktion mitwirken könne.

Bezüglich dieser Verhältnisse spricht sich die Budgetkommission des Nationalrathes in ihrem Berichte vom 15. November 1879 wie folgt aus: „Mit der Ausscheidung des Schießoffiziers aus

dem Instruktionstheils und Schaffung einer selbstständigen Militärbeamtung sind wir ganz einverstanden, da wir uns aus der dem Kreis schreiben vom 5. April 1878 einverleibten Instruktion für den Schießoffizier überzeugt haben, daß er bei strikter Erfüllung der ihm übertragenen wichtigen Obliegenheiten zu wenig Zeit erübrigen kann, um noch bei der Instruktion der Artillerie namhaft thätig zu sein. Auf der andern Seite will es uns dann aber bedünken, daß die Besetzung der Stelle eines Schießoffiziers durch einen bisherigen Artillerieinstruktor keinen Grund bieten könne, um die Instruktoren II. Klasse auf 13 herabzusetzen. Die Ziffer ist durch Artikel 7 des Bundesbeschlusses vom 21. Februar 1878 auf 14 festgesetzt und das Budget muß um so mehr mit dieser Bestimmung in Einklang gebracht werden, als es, wie oben erwähnt, nicht angezeigt ist, in der Gewährung der für den militärischen Unterricht nötigen Mittel knapp zu sein."

Auf deren Antrag wurde von den h. Räten beschloffen:

"a. Es sei die Zahl der Instruktoren II. Klasse der Artillerie auf die vorgeschriebene Ziffer 14, demgemäß der Besoldungsansatz um Fr. 3400, resp. auf Fr. 47,600 zu erhöhen und auch die sub k aufgeführten Pferdeationen um eine zu vermehren, und

"b. im Sinne des oben erwähnten Postulats über die Aufstellung und Besoldung eines Schießoffiziers für den Waffenplatz Thun die erforderliche bundesrätliche Vorlage zu gewärtigen."

Seither sind die Verhältnisse des Schießoffiziers auf dem Waffenplatz Thun gleich geblieben, und es ist bei der stetigen Verbesserung der Geschütze und der Erhöhung ihrer Tragweite nicht vorauszusetzen, daß überhaupt eine Veränderung in dieser Richtung eintrete. Bei solcher Sachlage erscheint es uns daher für die Folge eben so notwendig als geboten, einer richtigen Ausnutzung des bestehenden Schießplatzes unausgesetzte Aufmerksamkeit zu schenken und dadurch unter möglichster Begrenzung des in die gefährdete Zone fallenden Landes die Beschädigungen an Privatguthum zu vermeiden.

Wir säumen deshalb nicht, dem erhaltenen Auftrage nachzukommen, indem wir Ihnen nachstehenden Beschlusentwurf zur gefälligen Annahme empfehlen und im Uebrigen noch beifügen, daß durch die Genehmigung desselben eine Mehrbelastung des Budget, verglichen mit demjenigen pro 1881, nicht eintreten wird.

U n t r a g z u m B u n d e s b e s c h l u ß. Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Postkarte des Bundesrathes vom 9. November 1880, beschließt:

1) Für den Waffenplatz Thun wird ein besonderer Schießoffizier mit einer Besoldung von Fr. 4000 nebst Pferdeation angestellt.

2) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

— (Zum Artikel über die bernersche Kavallerie.) (Korr.) D. In Nr. 46 Ihres Blattes reproduziren Sie eine längere Korrespondenz über die bernersche Kavallerie. Die darin enthaltenen Behauptungen über die Stärke der bernerschen Schwadronen, sowie über die Auslagen, welche die Mannschaft in den Kursen zu bestreiten haben soll, veranlassen uns zu folgenden Aufklärungen.

Vor 1875 bestand die bernersche Kavallerie aus 6 Dragonerkompagnien mit folgender Stärke:

1871:	339 Mann	oder per	Kompagnie	56 Mann,
1872:	402	"	"	67 "
1873:	397	"	"	66 "
1874:	379	"	"	63 "
1875:	374	"	"	62 "

Die neue Militärorganisation erhöhte die Zahl der taktischen Einheiten von 6 Kompagnien auf 7 Schwadronen à 124 Mann, Train inbegriffen; es betrug die Effectivstärke der 7 Schwadronen:

1876:	386 Mann	oder per	Schwadron	55 Mann,
1877:	418	"	"	59 "
1878:	449	"	"	64 "
1879:	521	"	"	74 "
1880:	533	"	"	76 "

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß die Zahl der Dragoner seit 1876 nach durchgeführten Organisationsmusterungen,

d. h. bei vermehrter Schwadronenzahl, wenn auch langsam, doch stets zugenommen hat. Es ergibt sich ferner daraus, daß die Behauptung, die bernerschen Dragonerkompagnien hätten vor 1875 eine Stärke von 80—90 Mann gehabt, durchaus aus der Luft gegriffen ist und sich jedenfalls nicht auf offizielle Zahlen stützt. Zu konstatiren ist gegentheils, daß seit der neuen Militärorganisation die Rekrutirung der Waffe überall im Lande leichter vor sich geht und selbst im Kanton Bern günstigere Resultate aufweist, wobei offenbar die Reduktion der Dienstzeit der Kavalleristen auf 10 Jahre und die Abgabe von ausgezeichnetem und billigem Pferdmaterial das Meiste beiträgt. Wenn auch im Kanton Bern die Anerkennung dieser Vortheile sich nur langsam Durchbruch verschafft, so zweifeln wir dennoch keinen Augenblick daran, daß bei richtiger Belehrung der Mannschaft diese Anerkennung nicht ausbleiben wird und stützen uns hiebei auf die Ergebnisse in andern Landwirtschaft treibenden und nicht besser situirten Kantonen, wo die Zahl der Kavallerie-Rekruten sich auffallend vermehrt hat.

Die Behauptung, daß bei der Kavallerie die frühere Geldverwendung noch immer obligatorisch sei, beweist wiederum, daß der fragliche Korrespondent die neuen Verhältnisse nicht kennt, ansonst er wissen müßte, daß die den Rekruten eingeräumte freie Zeit sehr knapp bemessen ist, daß dieselben unter beständiger Aufsicht stehen, somit von Ausschweifungen irgend einer Art keine Rede sein kann, und daß auch das Ordinari in den Schulen und Wiederholungskursen so geführt wird, daß die Truppe reichlich und gut genährt ist und nicht zu außerordentlicher Verpflegung zu greifen braucht.

— (Das Portrait des Herrn Oberst Siegfried) in Kupfer gestochen von Fr. Weber in Basel, ist kürzlich fertig geworden und an die Subskribenten zur Versendung gelangt. Dasselbe kostet, Ausgabe avant la lettre 20 Fr., mit der Schrift 6 Fr. — Der Kreis Derer, welche das Andenken des verstorbenen Oberst Siegfried ehren, ist groß. Als Chef des eidg. Stabsbureaus, als Leiter der kartographischen Arbeiten des eidg. topographischen Bureaus umfaßte Siegfried mit seiner Thätigkeit ein weites Feld, dessen Früchte nicht nur der Militärwissenschaft, sondern überhaupt allen Gebildeten zu Gute kamen und stets ihren Werth behalten werden. Außerdem wird das Bild auch bei Kunstfreunden Interesse erregen. Der Basler Künstler hat bei seinem neuesten Werke seinen alten Ruf bewährt. Das Portrait kann durch die Dalp'sche Buch- und Kunsthandlung in Bern bezogen werden.

A u s l a n d.

Oesterreich. (+ Carl Steiger von Münstingen.) Die „West.-Ung. Wehrzeitung“ schreibt:

Am 17. November wurde Oberst Carl Steiger von Münstingen, k. k. österr. Kammerherr, Ritter des k. k. österr. Leopolds- und des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse mit der Kriegsdekoration, Besitzer des Offiziersdienstzeichens I. Klasse, mit den üblichen militärischen Ehren zur Ruhe bestattet. Oberst Steiger, 1806 zu Bern in der Schweiz geboren, absolvirte das Gymnasium seiner Vaterstadt und trat 1824 in französische Dienste, wo er im 3. Schweizerregimente bis zum Oberleutnant avancirte, jedoch nach erfolgter Auflösung dieses Regiments am 24. September 1830 entlassen wurde. Ein Jahr später fand Steiger als Lieutenant beim 3. Feldjäger-Bataillon Aufnahme in die k. k. Armee, der er durch volle 33 Jahre angehörte.

Der Ausbruch des Krieges mit Piemont 1848 fand ihn als Hauptmann des 3. Jägerbataillons, mit welchem er die Gefechte bei Storo (27. April), zu Cassaro (11. Mai), bei St. Antonio (24. Mai), dann die Belagerung von Peschiera und die Expedition gegen die Insurgenten bei Bergamo mitmachte. Der Feldzug 1849 gab ihm Gelegenheit zu hervorragender Auszeichnung. Am 23. März erkümmerte er an der Spitze der 1. Division des 3. Jägerbataillons den vom Feinde mit außerordentlicher Zähigkeit vertheidigten Friedhof von Novara, nahm 3 Kanonen und leistete im Verlaufe der Schlacht überhaupt so vorzügliche Dienste, daß Fw. Graf Radezky seiner in der Relation auf das ehrenhafteste erwähnte. Die Verleihung des Ordens der Eisernen